



Zahl: Weber-131-02/18

Gersdorf, am 16.02.2018

**Gegenstand: Anton Robert Weber und Elisabeth Reindl,
8262 Gschmaier 49, Zubau beim bestehenden Wohnhaus,
Ausbau Dachgeschoss, Errichtung eines
außenliegenden Personenliftes mit Vorraum auf
Gst.Nr.: .121/1 KG 68115 Gschmaier**

KUNDMACHUNG und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.01.2018 haben **Anton Robert Weber und Elisabeth Reindl, 8262 Gschmaier 49** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Ausbau Dachgeschoss, Errichtung eines außenliegenden Personenliftes mit Vorraum** auf dem Grundstück Nr. .121/1 KG 68115 Gschmaier, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. und dem Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 7. März 2018 um 10.30 Uhr

mit dem Treffpunkt, 8262 Gschmaier 49 (an Ort und Stelle) anberaumt.

Die für das Bauvorhaben bezughabenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Bitte beachten Sie:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut sein, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Stmk. BauG. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Stmk. BauG. dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. zu

erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.
Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bauwerber bzw. Bauleiter hat vor der Verhandlung die genaue Lage der geplanten Baulichkeit durch einen Grundriss in der Natur kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit die Überprüfung ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist. Desgleichen sind die Fluchtlinien nach Möglichkeit schon abzustecken.

Ergeht gemäß § 25 Abs. 1 ziff. 6 Stmk. BauG. persönlich und mit Zustellnachweis an:

Bauwerber:

Anton Robert Weber und Elisabeth Reindl, 8262 Gschmaier 49

Planverfasser und Bauführer:

ZT Richter Architektur, DI Klaus Richter, Bismarckstraße 12, 8280 Fürstenfeld

Anrainer und Nachbarn:

Franz und Christa Seifried, 8262 Gschmaier 20

Sachverständige:

BM Ing. Werner Puffing, Kreuzfeldhöhe 266, 8262 Ilz
Rauchfangkehrermeister Herbert Baier, 8212 Pischelsdorf 342

Verhandlungsleiter:

Bürgermeister Ing. Erich Prem

Für die Gemeinde Gersdorf an der Feistritz:




(Bürgermeister Ing. Erich PREM)